

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des  
Verbands Region Karlsruhe (Bekanntmachungssatzung) vom  
28.05.2025**

Aufgrund von § 33 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg in der Fassung von 10.07.2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GBl. Nr. 22), hat die Verbandsversammlung des Verbands Region Karlsruhe in ihrer Sitzung an 28.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite des Verbands Region Karlsruhe unter

[www.region-karlsruhe.de](http://www.region-karlsruhe.de)

im Bereich Öffentliche Bekanntmachungen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können beim Verband Region Karlsruhe, Baumeisterstr. 2, 76137 Karlsruhe während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse zugesandt.
- (3) Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken im Staatsanzeiger Baden-Württemberg erfolgen (Notbekanntmachung). Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag des Erscheinens des Staatsanzeigers. Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Karlsruhe, den 28.05.2025

gez.

Dr. Christoph Schnaudigel  
Verbandsvorsitzender